## Planteil A - Planzeichnung

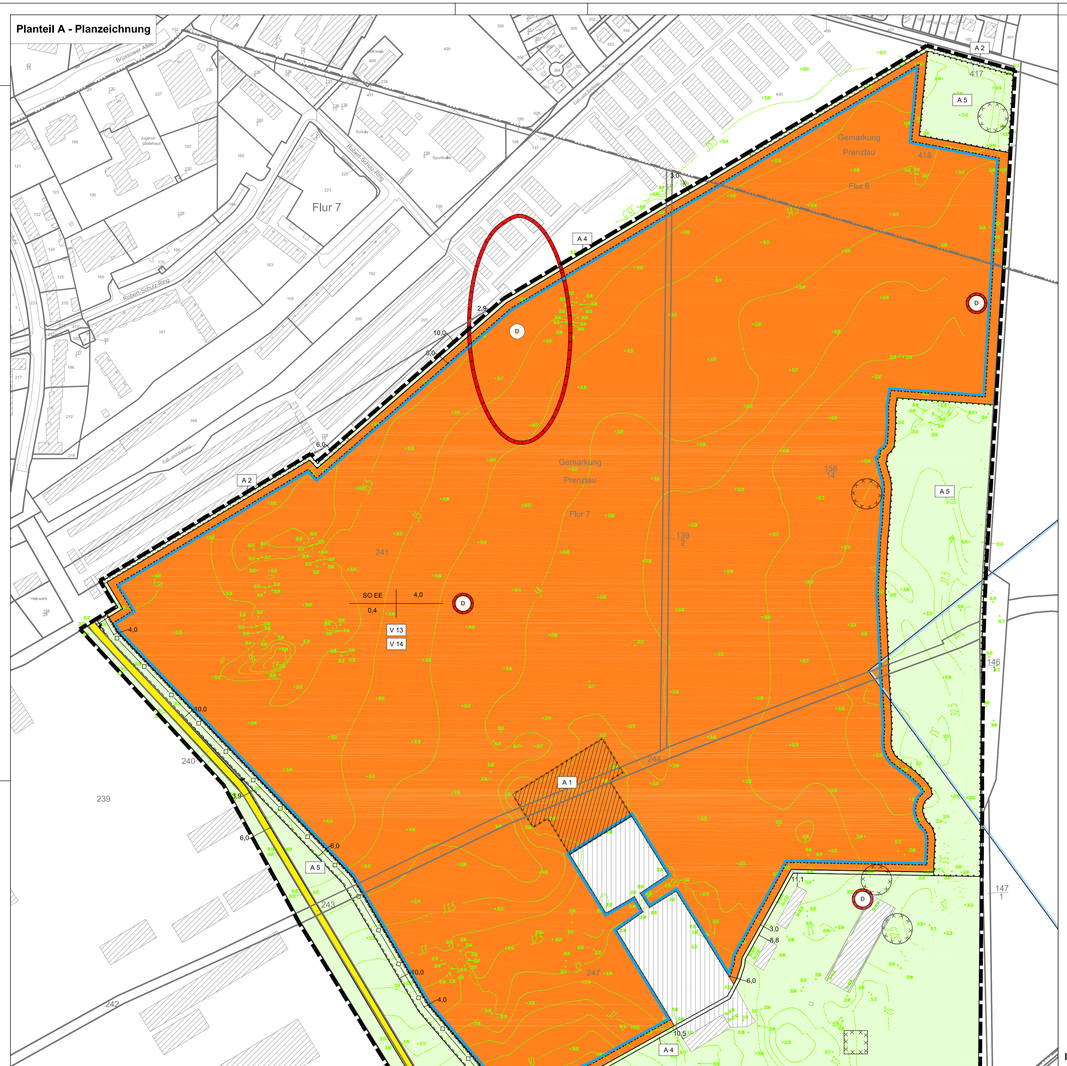


### Übersichtsplan mit Schutzgebieten - Maßstab 1:30.000

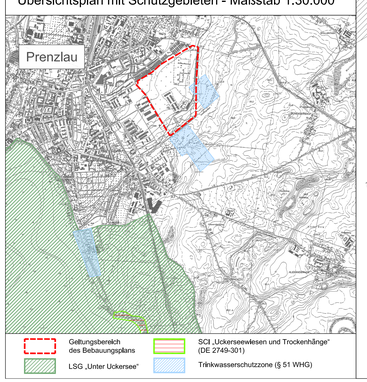


Planerische Grundlage: Katasterdaten (ALK; Stand 04/2011) und die topographischen Karten (TK 10), zur Verfügung gestellt durch die Stadt Prenzlau.

0 10 20 30 40 50 100 200 m

## Planteil A - Planzeichenerklärung

**I.** zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
   - SO EE — sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energien, Zweckbestimmung Photovoltaik
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-19 BauNVO)
   - 0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
   - H=4,0 maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage (§§ 16 und 18 BauNVO)
3. überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB;§ 23 BauNVO)
   - Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   - Ein- und Ausfahrtbereich
   - öffentliche Verkehrsfläche
   - Wendehammer
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
   - PS private Erschließungsstraße
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
   - private Grünfläche
   - Dauerkleingarten
6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§9 Abs- 1 Nr. 21 BauGB)
   - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
7. Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
   - Flächen für den Wald
8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB)
   - Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
   - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
   - A 2 lockere Gehölzpflanzung im Nordwesten und Nordosten der Anlage
   - Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
   - A 5 Habitaterhaltung in westlichen und östlichen Randbereichen der PV-Anlage
9. sonstige Planzeichen
   - Geltungsbereich des Bebauungsplanes
   - Art der baulichen Nutzung | Höhe der baulichen Anlagen / Grundflächenzahl (GRZ) — Erläuterung der Nutzungsschablone

**II.** zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 7 Abs. 5 Satz 2 BbgNatSchG

- V 13 Bauzeitenregulierung
- V 14 Pflegeregime
- A 1 Entsiegelung
- A 4 Erhalt und Entwicklung von Brachland in Randbereichen der PV-Freiflächenanlage

**III.** Planzeichen gem. § 1 Abs. 2 PlanzV 90 und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

- Gemarkung Prenzlau — Gemarkungsname
- Flur 7 — Flurnummer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 6/7 — Flurstücksnummer
- 3,0 — Bemaßung in m
- 33,6 — Höhenlinie
- 33,74 — Höhenpunkt
- Gebäudebestand
- bauliche Überreste aus militärischer Nutzung
- Bestand baulicher Anlagen, der entfernt werden soll

**IV.** nachrichtliche Übernahmen

- Trinkwasserschutzzone **II** (§ 51 WHG)
- Altlastenverdachtsfläche (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier Bodendenkmal (§ 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG)
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) hier: Trinkwasserleitung

## Planteil B - Textliche Festsetzungen

**Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise zum Bebauungsplan E II "Alter Feldflugplatz"**

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO**

1,1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11 bis 14 BauNVO)
SO EE: sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energien, Zweckbestimmung Photovoltaik
zulässig sind:
- fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art
- Nebenanlagen/Gebäude für sonstige Betriebs-/Wartungseinrichtungen
- wasserdurchlässige Wege für den Bau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen

1,2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)

1,2,1 Grundflächenzahl (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
SO EE: Die Grundflächenzahl ist mit maximal 0,4 festgesetzt. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche, ist die Fläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes erneuerbare Energien, Zweckbestimmung Photovoltaik (SO EE). Allein maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

1,2,2 Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)
Als maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen im SO EE wird 4,0 m festgesetzt.
Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischhängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist jeweils die nächstgelegene Höhenlinie (NHN) gemäß Planeinschrieb, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage .

1,3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Eine Zufahrt in das SO EE ist gemäß Planzeichnung als Ein-und Ausfahrtbereich von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche her festgesetzt. Am Ende der öffentlichen Verkehrsfläche, ist zur Sicherung der Erschließung, eine Wendeanlage zu errichten, Die Wendeanlage hat eine Breite von 14,5 m und eine Länge von 20 m. Die im Süden befindliche Zuwegung zu den Kleingärten wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, private Erschließungsstraße, festgesetzt.

1,4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die Grünflächen sind gemäß Planzeichnung als private Grünflächen festgesetzt. Innerhalb der Grünfläche um das sonstige SO EE, Zweckbestimmung Photovoltaik, sind Wege, eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von 6 m sowie Zaunanlagen zulässig.
Von der Zulässigkeit für die Errichtung einer Zaunanlage ausgenommen ist die Grünfläche westlich des Sondergebietes,

Die bestehende Kleingartenanlage wird als Dauerkleingarten festgesetzt.

1,5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB)

1,5,1 **A 2: Lockere Gehölzpflanzungen Im Nordwesten und Nordosten der Anlage**
Die für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichneten Flächen (A 2) sind locker mit Gebüschen aus heimischen, standortgerechten Pflanzen zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Anzahl, Pflanzdichte, Gehölzarten, Mindestqualität siehe UB). Die Pflanzung ist eine Vegetationsperiode nach Umsetzung des Vorhabens durchzuführen. Die Maßnahme beinhaltet eine 3-jährige Entwicklungspflege.

1,5,2 **A 5: Habitaterhaltung in westlichen und östlichen Randbereichen der PV-Anlage**
Die als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (A 5) gekennzeichneten Flächen sind als Habitate für Offen- und Halboffenlandarten zu erhalten. Innerhalb der Flächen ist eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von 6 m zulässig. Die Hochstaudenflur auf den Flächen im Osten und Westen sind alternierend, jeweils alle 3 Jahre, auf 20 cm Höhe zu mähen. Die Maßnahme ist außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern, d.h. frühestens Mitte August (vorwiegend im November), durchzuführen. Das Mähgut ist zwecks Aushagerung von den Flächen abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die auf den Flächen vorhandenen flächigen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und zu schützen. Innerhalb des auf der westlichen Fläche festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist ein gelegentliches Begehen, Befahren und Aufgraben für Wartungs- und Reperaturarbeiten durch den Leitungsträger zulässig.

1,6 grünordnerische Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 7 Abs 5 Satz 2 BbgNatSchG)

1,6,1 **V 1:** Die Aufständerung der Modultische ist auf Erdankern aus Stahl auszuführen (ohne Betonfundamente).

1,6,2 **V 2:** Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Baustellenbereiche wiederherzustellen.

1,6,3 **V 3:** Während des Betriebes der Solaranlage ist mit Schadstoffen sorgsam umzugehen.

1,6,4 **V 4:** Es werden nur 185 m² vollversiegelt. Die Wechselrichterstationen werden auf ein Schotterbett gegründet.

1,6,5 **V 5:** Die Einebnung des Bodens ist behutsam vorzunehmen (Geländeabschiebung oder Auffüllung mit Rohboden).

1,6,6 **V 6:** Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern. Baumaschinen sind auf den versiegelten Flächen abzustellen, um Tropfverluste von Öen u.a. Stoffen in den Boden und Grundwasser zu vermeiden.

1,6,7 **V 7:** Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit nicht vor dem 1. Oktober durchzuführen. Für Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum zwischen dem 1. März bis zum 30. September ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 39 BNatSchG erforderlich.

1,6,8 **V 8:** Die Photovoltaikanlage ist einzufrieden, Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist ein Bodenabstand von ca. 10-15 cm einzuhalten.

1,6,9 **V 9:** Ein potenzielles Vorkommen von Amphibien ist durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen. Mit zwei Nachkontrollen Im März und April 2011 ist die Nutzung des Regenrückhaltebeckens als Laichhabitat für Amphibien zu überprüfen. Werden dabei Amphibienvorkommen im Plangebiet nachgewiesen, sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

1,6,10 **V 10:** Die potenziellen Habitate für Reptilien auf den im Osten an das SO EE angrenzenden Flächen sind zu erhalten.

1,6,11 **V 11:** Die Vegetationsdecke ist, soweit bei der Kampfmittelbeseitigung möglich, zu erhalten. Auf einen Umbruch der Flächen sowie eine Neuansaat ist zu verzichten, Die Kabelgräben sind auf ein Minimum zusammenzufassen und hauptsächlich in die Wegeflächen zu verlegen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln wird ausgeschlossen. Mögliche Geländeeinebnungen sind behutsam vorzunehmen.

1,6,12 **V 12:** Schaffung von Freiflächen im Randbereich und zwischen den Modulreihen der Anlage. Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 4,20 m betragen.

1,6,13 **V 13:** Es ist ein Bauverbot während der Brut der Vögel und der Aufzuchtzeit ihrer Jungen (Zeitraum: 15. März bis 15. August) festgesetzt. Kann eine späte Brut des Wachtelkönigs ausgeschlossen werden, ist ein Baubeginn bereits nach dem 15. Juli zulässig. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.

1,6,14 **V 14:** Die Fläche ist als Extensivgrünland zu entwickeln, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Stellfläche der Solarmodule wird zur Pfege halbiert. Beide Teilflächen sind jährlich alternierend entsprechend der Blüten- und Samenbildung auf eine Schnitthöhe von minimal 20 cm zu mähen. Auf einem ca. 1,50 m breiten Streifen ab der Unterkante der Modultische ist es zulässig die Vegetation jederzeit auf 20 cm zu kürzen. Die Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind hinsichtlich der Zeiträume zum Schutz von Bodenbrütern grundsätzlich erst frühestens nach dem 15. August (vorwehmlich Im November) vorzunehmen. Das Mähgut ist zwecks Aushagerung von den Flächen konsequent abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist auszuschließen.

1,6,15 **V 15:** Die maximale Bauhöhe der Module darf 2,50 m nicht überschreiten,

1,6,16 **V 16:** Die Vegetationsstrukturen in den Randbereichen sind zu erhalten.

1,6,17 **V 17:** Auf nächtliche Baumaßnahmen ist zu verzichten,

1,6,18 **V 18:** Eventuell entstehende Baubelastungen sind durch Berieselung zu vermindern.

1,6,19 **V 19:** Denkmalschutzrechtliche Vorschriften sind während der Bauphase zu beachten.

1,6,20 **A 1: Entsiegelung**
Als Ausgleich für 185 m² neuer Vollversiegelung und 10.115 m² neuer Teilversiegelung, sind 5.300 m² zu entsiegeln. Die zu entsiegelte Fläche ist der nördliche Bereich der zentralen Fundamentfläche.

1,6,21 **A 4: Erhalt und Entwicklung von Brachland in den Randbereichen der PV-Freiflächenanlage**
Die Randbereiche nördlich und südlich (Flächen A 4) der PV-Freiflächenanlage sind bis auf Pflege bzw. Wendestreifen der natürlichen Sukzession zu überlassen.

**2. Festsetzungen durch örtliche Bauvorschriften und Gestaltungsvorschriften**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)

2,1 Einfriedung der Grundstücke (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
Zum Schutz der PV-Anlage "Alter Feldflugplatz" ist die Errichtung eines maximal 2,3 m hohen Sicherheitszauns zulässig. Die Einzäunung ist aus Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun herzustellen. Die Abstandsfläche für die Einfriedung wird auf 0 reduziert. Eine Bodenfreiheit von ca. 10-15 cm ist einzuhalten.

**3. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

3,1 Das Plangebiet wird als Altlast- sowie Kampfmittelverdachtsfläche geführt. Auf dem Gelände befinden sich fünf Altlastenverdachtsflächen. Bei den Altlastenverdachtsflächen handelt es sich um ein Tanklager, eine Deponie, zwei Betankungsanlagen und einen Übergabepunkt. Alle fünf ALVF wurden bereits durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark untersucht, Es wurde festgestellt, dass für die ALVF kein Handlungsbedarf besteht.

Im Plangebiet jedoch ist eine Sondierung und Räumung der Kampfmittel durchzuführen.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

3,2 Der Planbereich berührt vier Bodendenkmale i.S.v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG.

Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B, Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisierter und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§§ 9 Abs. 3 und 4,7 Abs. 3 und 4, BbgDschG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§9 Abs. 1 BbgDschG), Im Zuge eines Bauanzeigeverfahrens ist Im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen,

Im Plangebiet befinden sich 4 Bodendenkmale It. § 2 (1) und § 2 (2) Ziff. 4 BbgDSchG. Ih allen Übrigen, nicht Überbauten Flächen, befinden sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale,
Die Bestimmungen des BbgDSchG gelten It. § 3 (1) i.V.m. § 5 für alle Bodendenkmale (bekannt und vermutet).

Für Vorhaben mit Erdeingriffen, die tiefer als 30 cm in den Boden eingreifen, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 19 BbgDSchG erforderlich (nur außerhalb der vorhandenen Gebäude und Bunker), Diese Erlaubnis ist vor Maßnahmebeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Sollten das Vorhaben im geplanten Standort realisiert werden, so müssen Im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Begehungen stattfinden, Über deren Art und Umfang Im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist,

Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B, Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen In organisierter und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§§ 9 Abs. 3 und 4,7 Abs. 3 und 4, BbgDschG)
und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§9 Abs. 1 BbgDschG), Im Zuge eines Bauanzeigeverfahrens ist Im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen,

3,3 Ein kleiner Teil der Trinkwasserschutzzone **II** der Wasserfassung Schäfergraben liegt innerhalb des Plangebietes. Nach der noch gültigen TGL 24348/02 "Nutzung und Schutz der Gewässer. Trinkwasserschutzgebiete, Wasserschutzgebiete für "Grundwasser" von 1979 ist eine Neubebauung dieser TWSZ **II** grundsätzlich verboten bzw. eingeschränkt möglich, Nach § 15 BbgWG vom 08.12.2004, zuletzt geändert am 15,07.2010, kann die Wasserbehörde von den dort geregelten Verboten auf Antrag befreien.
Ein Antrag auf Befreiung ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen,

3,4 Im Plangebiet befindet sich eine Trinkwasserleitung im Besitz der Stadtwerk Prenzlau GmbH, Die Trinkwasserleitung ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten, Zu diesem Zweck wird mit der Breite eines Schutzstreifens (10 m) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Prenzlau GmbH festgesetzt.

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31, Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23, Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Gesetz vom 22, April 1993 (BGBl. I S. 466)

- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18,12.1990 (BGBl. 1991 I S, 58)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutz und der Landespflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010

- Gesetz über den Naturschutz und die Landespflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26, Mal 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16] S. 350 zuletzt geändert am 15, Juli 2010, GVBl. I Nr, 28 S. 1.

**Verfahrensvermerke**

1. Die Stadtverordneten der Stadt Prenzlau haben am 09.12.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes E II "Alter Feldflugplatz" sowie die Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt (Beschluss - Nr.: 149/210).

   Prenzlau, den .....
   Hendrik Sommer
   Der Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes E II "Alter Feldflugplatz" sowie die Begründung haben In der Zeit vom 28.12.2010 bis einschließlich 31.01.2011 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20,12.2010 ortsüblich durch Veröffentlichung Im Amtsblatt der Stadt Prenzlau bekannt gemacht worden.

   Prenzlau, den .....
   Hendrik Sommer
   Der Bürgermeister

3. Der Bebauungsplan E II "Alter Feldflugplatz" samt Begründung und Umweltbericht wurde am 14.04.2011 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau als Satzung beschlossen.

   Prenzlau, den .....
   Hendrik Sommer
   Der Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan E II "Alter Feldflugplatz" wird hiermit ausgefertigt.

   Prenzlau, den .....
   Hendrik Sommer
   Der Bürgermeister

5. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
   Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
   Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit Ist einwandfrei möglich.

   Prenzlau, den .....
   öffentlich bestellter Vermessungsing.

6. Die Satzung des Bebauungsplanes E II "Alter Feldflugplatz" sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Prenzlau vom ..... (Ausgabe .....) bekannt gemacht worden, In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) sowie auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und Über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung des Bebauungsplanes E II "Alter Feldflugplatz" ist am ..... In Kraft getreten.

   Prenzlau, den .....
   Hendrik Sommer
   Der Bürgermeister

Längenangaben erfolgen in Metern. Höhenangaben beziehen sich auf das Höhensystem DHHN 92.

Anlage 2 zur DS 33/2011

| | | |
|---|---|---|
| Stadt Prenzlau<br>Am Steintor 4<br>17291 Prenzlau<br>fon (03984) 75-1161 fax (03984) 75-4399 | | Bebauungsplan<br>E II "Alter Feldflugplatz" |
| büro knoblich<br>Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA<br>Döbeliner Straße 4<br>12627 Berlin<br>fon (030) 4 06 05 79-0 fax (030) 4 06 05 79-29 | | Satzung |
| 10-041_B | Kno/För | 1:2000 | satzung_bp | 1 |
| För | | 83,6 x 62,9 cm | 14.04.2011 | |